

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- 1. Allgemein:** Für Lieferung und Einbau gilt die VOB, soweit nachstehend nicht anders vereinbart. Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
 - 2. Angebot, Auftrag:** Unsere Angebote sind freibleibend. Der mündlich oder schriftlich erteilte Auftrag hat, wenn nicht anders vereinbart, nur Gültigkeit, wenn er von uns schriftlich bestätigt worden ist. Ändern sich zwischen Angebot oder Auftragsbestätigung und Montage die zugrunde gelegten Löhne oder Materialpreise, so werden veränderte Preise berechnet, sofern die Leistungen später als 3 Monate nach Vertragsabschluss zu erfolgen haben. Der Lohnanteil vom fertigen Produkt beträgt 65%. Festpreise bedürfen besonderer Vereinbarung. Lieferung frei Baustelle versteht sich ohne Abladen und Verpackung. In den Angebotspreisen ist die MwSt., wenn nicht ausdrücklich ausgewiesen, nicht enthalten. Bei wandgebundenen Treppen sind lediglich Stemmarbeiten in HLZ-Mauerwerk im Einbaupreis enthalten. Bei Wänden aus anderen Materialien werden Stemmzulagen berechnet. Löcher und Aussparungen für andere Gewerke, z. B. für Steckdosen, Armaturen, Geländer usw. werden gesondert berechnet. Das Angebot stützt sich auf die in den Angebotsunterlagen dargestellten bzw. beschriebenen Ausführungen. Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass aus statischen bzw. konstruktiven Gründen Änderungen der ursprünglichen Ausführungen vorgenommen werden müssen, so sind diese Mehrleistungen zu vergüten. Die Abrechnung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach den abgegebenen Einheitspreisen.
 - 3. Technische Planung:** Im Bereich der Stufen und sonstigen Arbeiten darf kein Beton und keine Versorgungsleitung vorgesehen und montiert werden. Werden bei der Montage Leitungen und ähnliche Einrichtungen beschädigt, so hat der Auftraggeber die dadurch entstandenen Reparaturkosten selbst zu tragen. Von uns erstellte Zeichnungen und Stücklisten sind vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten zu prüfen und gelten als verbindlich, wenn nicht innerhalb von 6 Tagen nach Zugang Einwände erhoben werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen und örtlichen Bauvorschriften liegt beim Auftraggeber. Die angebotenen Leistungen setzen neu-baubliche Gegebenheiten voraus. Um- und Altbausituationen sind bauseits in diesen Zustand zu versetzen oder bedingen Mehrkostenberechnung. Verkleidungsplatten bis ca. 0.6 qm Einzelfläche werden abweichend von der DIN nach unserer Wahl mit Mörtel, Kleber oder Halteankern montiert. Für die jeweils gewählte Ausführungsart übernehmen wir die übliche Garantie.
 - 4. Muster, Materialbeschaffenheit:** Bei Lieferung von Bauteilen nach Mustern sind Abweichungen in Farbe, Struktur und Korngröße zu den Mustern und den einzelnen Werkstücken und Platten nicht immer vermeidbar und sind deshalb keine Begründung für Beanstandungen. Kittungen und Schönheitsfehler (z. B. Adern, Poren, offene Stellen, natürliche Einlagerungen) berechtigen nicht zu Mängelrügen, auch dann nicht, wenn z. B. ganz bestimmte Farbzeichnungen oder solche in ganz best. Verlaufsrichtungen gewünscht wurden. Mängelrügen sind auch ausgeschlossen bei erforderlichen Kittungen oder bei künstlichen Schließen von Poren (Ausspachteln). Ohne vorherige Zustimmung des Bestellers sind wir berechtigt, Werkstücke in geteilter Form auszuführen, wenn sich dies bei Beschaffung des Materials oder in technischer Hinsicht als notwendig oder zweckmäßig erweist und eine Zusammensetzung der einzelnen Teile zu einem ganzen Werkstück ohne wesentliche Beeinträchtigung des äußeren Aussehens und ohne Beeinträchtigung der Haltbarkeit möglich ist. Insbesondere ist es uns bei Marmoren erlaubt, Teile mit losen Adern oder Stichen auseinander zunehmen und sie unter Verwendung geeigneter Mittel zusammenzukitteln, ferner Platten durch Unterlagen solider Platten zu verstärken (Verdoppelung) sowie Klammern, Dübel, Vierungen usw. je nach Eigenart des Materials zu einer sachgemäßen und haltbaren Fertigung zu verwenden und einzufügen.
 - 5. Lieferfristen:** Lieferfristen können nur annähernd genannt werden. Der gewünschte Einbautermin muss in jedem Fall ca. 3 Wochen vorher unserem Werk mitgeteilt werden. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, sofern der eingetretene Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruht. Die Lieferfristen beginnen erst am Empfang endgültiger und vollständiger Unterlagen bzw. Klarstellung. Stellt sich nach Annahme eines Auftrages heraus, dass das gewünschte Material überhaupt nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten oder Kosten zu bekommen ist, so sind wir mit der Feststellung dieser Tatsache von jeglicher Lieferverpflichtung automatisch entbunden.
 - 6. Stundenlohnarbeiten:** Stundenlohn- und Maschinenarbeiten werden nach den betriebsüblichen Sätzen ausgeführt und abgerechnet. Bei Aufträgen die im Stundenlohn ausgeführt werden, werden die Stunden ab Beginn des Auf ladens des Materials im Werk bis zur Abfahrt von der Baustelle zurück ins Werk berechnet. Für Auslieferung von Platten und Werkstücken durch unsere Fahrzeuge ist vom Auftraggeber stets ein Fahrkostenanteil zu tragen, es sei denn, dass ausdrücklich eine frachtfreie Lieferung schriftlich vereinbart wurde.
 - 7. Verpackungsmittel:** Werden Waren mit Paletten verladen, so werden pro Palette 12 Euro verrechnet. Bei unversehrter und für uns frachtfreier Rückgabe der Paletten erfolgt eine Gutschrift von 5 Euro.
 - 8. Bauseits erforderliche Leistungen:**
 - a. Unentgeltliche Gestellung von Wasser, Strom und Sand in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes
 - b. Anfahrtsmöglichkeiten mit LKW direkt bis an die Baustelle. Transportwege über 20 Meter werden in Rechnung gestellt.
 - c. Der Auftraggeber ist für die Anbringung von Schutzgeländer und sicherer Absperrung des Treppenhauses bis zur entgeltlichen Geländermontage verantwortlich, ohne dass diese den Einbau von Treppenanlagen behindern.
 - d. Die Erstpflege des Materials ist stets durch den Auftraggeber vorzunehmen. Falls diese durch uns erfolgt, wird diese nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand verrechnet.
 - e. Die sorgfältige Abdeckung des verlegten Materials ist stets Aufgabe des Auftraggebers. Schäden die durch eine ungenügende Schutzabdeckung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - f. Änderungen an vorhandenen Bauteilen, die sich aus konstruktiven oder materialbedingten Erfordernissen ergeben, sind Aufgabe des Auftraggebers und gehen zu seinen Kosten.
 - g. Winterfestmachung und Beheizung des Gebäudes.
 - h. Kosten von eventuell erforderlichen statischen Einzelberechnungen.
 - i. Anstrich von verzinkten oder grundierten Metall- oder Holzstellen.
 - j. Für Sockel und Wandwangen muss putzfreier Untergrund vorhanden sein, der nach abgeschlossenem Einbau durch den Auftraggeber wieder beizu-poten ist.
- 9. Rückgabe:** Die Rückgabe normaler sowie einwandfreier Lagerware setzt unsere Zustimmung voraus. Bei der Vorlage der Rechnung erfolgt eine Gutschrift abzüglich 15% Kostenanteil. Die Rückgabe hat stets für unsere Firma frachtfrei zu erfolgen.
- 10. Versand:** Der Versand geschieht ausdrücklich auf die Gefahr und Rechnung des Bestellers, ohne jegliche Haftung für Bruch, Diebstahl usw. Verladen gilt als übernommen. Wir sind nicht zum Abschluss von Transportversicherungen verpflichtet. Abzüge wegen Transportschäden sind daher nicht zulässig, so auch nicht bei Anlieferung durch firmeneigene Fahrzeuge. Bei einer Lieferung einschließlich der Verlegearbeiten übernehmen wir die Gefahr für die Lieferung zur Baustelle.
- 11. Gewährleistung:** Nach VOB beträgt die Gewährleistung 2 Jahre. Fertiggestellte Treppenanlagen, Bodenbeläge usw. dürfen erst benutzt werden, wenn sie durch uns zur Benutzung freigegeben sind. Werden die Leistungen vorzeitig benutzt, so gelten sie mit dem Augenblick der Inbenutzung, sei es durch den Auftraggeber selbst, andere Handwerker oder Dritte als abgenommen. Für Schäden die daraus entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht. Nacharbeiten, die durch Dritte vorgenommen werden, entbinden uns von der Gewährleistungspflicht. Beanstandungen der von uns gelieferten Werkstücke sind, soweit es sich um äußerlich feststellbare Mängel handelt, unverzüglich nach Eintreffen auf der Baustelle, alle übrigen Mängel sofort nach Offenbar werden der Mängel schriftlich beim Werk anzuzeigen. Mängel, die später als 8 Tage nach Bekanntwerden oder der Möglichkeit der Kenntnis hiervon uns angezeigt werden, erkennen wir nicht an. Beanstandungen der Ausführung der Verlegearbeiten sind sofort während des Einbaus uns schriftlich anzuzeigen. Während dieser Zeit nicht feststellbare Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen, nach Offenbarwerden an uns schriftlich anzuzeigen. Werden Beläge oder Treppen vor der Abnahme benutzt, so ist jede Haftung für lose oder schräg getretene bzw. schräg liegende Beläge und Aufgehen der Fugen ausgeschlossen. Im Falle sogenannter „Ausblühungen“ trifft uns keine Beweispflicht. Der Gewährleistungsanspruch ist auf das Recht zur Nachbesserung beschränkt. Schlägt die Nachbesserung fehl oder werden durch technische oder wirtschaftliche Erwägungen Nachbesserungen nicht vorgenommen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers zu mindern. Grundlage für die Berechnung des Minderungsanspruches ist nur der Wert des einzelnen fehlerhaften Werkstückes.
- 12. Zahlungsbedingungen:** Abschlagszahlungen für Teilleistungen sind innerhalb von 10 Tagen ohne Einbehalt einer Sicherheitsleistung zahlbar. Soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt wurde, gilt als vereinbart, dass bei Aufträgen ab 2.500 Euro für die Bereitstellung des Rohmaterials eine angemessene Vorauszahlung, mindestens aber 30% und während der Ausführung entsprechend dem Fortgang der Arbeiten Abschlagszahlungen bis zu 95% des Lieferwertes zu leisten sind. Endabrechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse, sind ohne jeglichen Abzug, danach werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Skonto- und Rabattvereinbarungen gelten nur bei fristgemäßer Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt.
- 13. Sicherheitsleistung:** Sicherheitsleistungen dürfen vom Auftraggeber nur dann einbehalten werden, wenn solche sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurden. Falls eine solche Sicherheitsleistung im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde, sind diese Garantiebeträge an uns sofort auszuzahlen, wenn wir in gleicher Höhe die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstitutes vorlegen.
- 14. Rücktritt:** Wir sind berechtigt, ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt, gesetzl. Maßnahmen, Störungen irgendwelcher Art unseres Betriebes oder unserer Vorlieferanten die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, oder bei Zahlungsverzug, oder wenn sich nach unserer Kenntnis die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers vom Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder Auftragsannahme verschlechtert hat. Ist der Rücktritt durch Zahlungsverzug oder die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers veranlasst oder bei Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag, sind wir berechtigt, mindestens 30% der Auftragssumme (ohne MwSt.) als Aufwendungen und als entgangenen Gewinn pauschal in Rechnung zu stellen. Das Recht zum Erheben weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
- 15. Eigentumsvorbehalt:** Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Erzeugnissen bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden und nach entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund vor. Im Falle einer Weiterveräußerung an Dritte gilt die sich hieraus ergebende Forderung als an uns abgetreten, und zwar in Höhe der uns zustehenden Rechnungsforderungen.
- 16. Erfüllungsort:** Erfüllungsort für beide Teile ist Röttingen. Bei Streitigkeiten gilt die Zuständigkeit der Gerichte des Erfüllungsortes als vereinbart.
- 17. Verschiedenes:** Auftragserteilungen schließen in allen Fällen das Anerkenntnis der vorstehenden Bedingungen mit ein. Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

A. BAUMANN
Röttingen - Buch